
2012 **Ausgegeben zu Bonn am 2. März 2012** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
4. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	130
17. 1.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	131
18. 1.2012	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	131
19. 1.2012	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	133
23. 1.2012	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	136
24. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	138
25. 1.2012	Bekanntmachung der deutsch-laotischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	138
25. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	140
25. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	140
25. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	141
30. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	141
30. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	142
30. 1.2012	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Errichtung eines Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Shenyang	142
30. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	144
31. 1.2012	Bekanntmachung zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953	144
1. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist	145
1. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	145
1. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Protokolls vom 29. Dezember 2010 zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	146
1. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Andorra über den Informationsaustausch in Steuersachen	146

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
1. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	147
2. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	147
9. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft	148
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	149
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)	150
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen	151
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	151

Den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wurde die am 17. Februar 2012 ausgegebene Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands), abgeschlossen am 31. Dezember 2011, gesondert übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption**

Vom 4. Januar 2012

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) wird nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Vietnam am 1. Februar 2012
in Kraft treten.

II.

Die Niederlande haben am 18. Oktober 2010 die Erstreckung des Übereinkommens auf den karibischen Teil der Niederlande – Bonaire, Saba und St. Eustatius – erklärt. Das Übereinkommen ist somit nach seinem Artikel 45 Absatz 1 und seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b für

Bonaire, Saba und St. Eustatius am 1. Februar 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (BGBl. II S. 722).

Berlin, den 4. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Östlich des Uruguay
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 17. Januar 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2011 zu dem Abkommen vom 9. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 954, 955) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 2

am 28. Dezember 2011

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Januar 2012

Das in Kathmandu am 18. August 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 und 2011 ist nach seinem Artikel 5

am 18. August 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ralf Wyrwinski

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 und 2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Nepal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Verbalnote Nummer 155/2010 vom 25. November 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14 000 000 EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro) zu erhalten:
Für die Vorhaben

- a) „Programm zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
- b) „Nationales Sektorprogramm Gesundheit (SWAp)“ bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- c) „Unterstützung des Friedensprozesses in Nepal (Treuhandfonds)“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Nepal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 18. August 2011 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Verena Gräfin von Roedern

Für die Regierung von Nepal
Krishna Hari Baskota

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Januar 2012

Das in New Delhi am 2. Februar 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 6

am 2. Februar 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ralf Wyrwinski

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 10. November 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beiträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Innovationsfinanzierung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (SIDBI)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für die Vorhaben:

a) Aufstockung der Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);

b) Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Deutsch Indisches Energieprogramm“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus

a) für das Vorhaben „Förderung neuer erneuerbarer Energien (IREDA)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000,- EUR (in Worten: zweihundert Millionen Euro);

b) für das Vorhaben „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastruktur“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000,- EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro);

c) für das Vorhaben „Kreditlinie Nachfrageseitige Energieeffizienz (SIDBI II)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 70 000 000,- EUR (in Worten: siebenzig Millionen Euro);

d) für das Vorhaben „Innovationsfinanzierung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (SIDBI)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 45 000 000,- EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro);

e) für das Vorhaben „Umweltrelevante Stadtentwicklung in der Region Neu Delhi“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 000 000,- EUR (in Worten: einhundert Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selber Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien kommen überein, einen Betrag von insgesamt 16 500 000,- EUR (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) aus früheren Abkommen zu reprogrammieren. Der Reprogrammierungsbetrag setzt sich aus folgenden Projekten zusammen:

1. Das in dem Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kleinbewässerungsmaßnahmen in Maharashtra“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 23 008 134,65 EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen achttausendeinhundertvierunddreißig Euro und fünfundsechzig Cent) wird mit einem Betrag von 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben „Innovationsfinanzierung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (SIDBI)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das in dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung in Maharashtra“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 22 445 713,58 EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen vierhundertfünfundvierzigtausendsiebenhundertdreizehn Euro und achtundfünfzig Cent) wird mit einem Betrag von 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Aufstockung einer Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des im Abkommen vom 15. Mai 2009 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 genannten Vorhabens „Umweltrelevante Städtische Infrastrukturentwicklung Orissa“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Das in dem Abkommen vom 3. Mai 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vorhabens „Förderung neuer erneuerbarer Energien (IREDA)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Das in dem Abkommen vom 3. Mai 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Vorhabens „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastruktur“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
5. Das in dem Abkommen vom 3. Mai 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten Vorhabens „Kreditlinie Nachfrageseitige Energieeffizienz (SIDBI II)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
6. Das in dem Abkommen vom 3. Mai 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und

- Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d genannten Vorhabens „Innovationsfinanzierung für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (SIDBI)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
7. Das in dem Abkommen vom 3. Mai 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e genannten Vorhabens „Umweltrelevante Stadtentwicklung in der Region Neu Delhi“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
8. Das in dem Abkommen vom 3. Mai 2007 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm ländliches Finanzwesen – NABARD XI/2“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) wird mit einem Betrag von 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine Aufstockung einer Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Vorhabens „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 2. Februar 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Matussek

Für die Regierung der Republik Indien

Prabodh Saxena

Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Januar 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 16. Mai 2011/31. Mai 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Solar-Photovoltaik-Kraftwerk Sakri (Shivajinagar)“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 31. Mai 2011

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ralf Wyrwinski

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
New Delhi

Neu Delhi, 16. Mai 2011

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 29. März 2011 und die Zusage mit Verbalnote Nummer 170/2011 vom 25. März 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Solar-Photovoltaik-Kraftwerk Sakri (Shivajinagar)“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 250 000 000 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
6. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Indien erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zahlt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Thomas Matussek

An den Staatssekretär für wirtschaftliche Angelegenheiten
der Republik Indien
Herrn R. Gopalan
Neu Delhi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie**

Vom 24. Januar 2012

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. 1970 II S. 1029, 1030) ist nach seinem Artikel III Absatz 2 in Verbindung mit Artikel XI Absatz 4 Buchstabe b für

Niederlande

– karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius) am 10. Oktober 2010

Niederlande

– Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil) am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 2007 (BGBl. II S. 1967).

Berlin, den 24. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-laotischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Januar 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. November 2009/20. Mai 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Klimaschutz durch Walderhalt (CLiPAD)“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Mai 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Januar 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Josef Füllenbach

Embassy
of the Federal Republic of Germany
Vientiane

Vientiane, 13. 11. 2009

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 52/2009 vom 12. August 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) für das folgende Vorhaben zu erhalten:
„Klimaschutz durch Walderhalt (CLiPAD)“,
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
6. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden.
8. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Peter Wienand

HE Dr. Thongloun Sisoulith
Deputy Prime Minister and Minister for Foreign Affairs of the Lao PDR
Vientiane

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 25. Januar 2012

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Benin am 7. März 2012

Serbien am 6. März 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1241).

Berlin, den 25. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 25. Januar 2012

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015), wird nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Südsudan am 11. April 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2011 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 25. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 25. Januar 2012

Das Protokoll von 1992 vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Palau am 29. September 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (BGBl. II S. 693).

Berlin, den 25. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

Vom 30. Januar 2012

Das Protokoll von 1973 vom 2. November 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593, 596) wird nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Algerien am 19. Februar 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 1999 (BGBl. II S. 1095).

Berlin, den 30. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 30. Januar 2012

Litauen hat am 29. Oktober 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die Kündigung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) notifiziert.

Die Kündigung wird nach Artikel 6 Absatz 2 der Satzung zum 31. Dezember 2012 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1142).

Berlin, den 30. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Errichtung
eines Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland
in Shenyang**

Vom 30. Januar 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 10. Oktober 2011/28. November 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Errichtung eines Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Shenyang ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Peking, den 10. 10. 2011

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf den anlässlich der deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen in Berlin erfolgten Briefwechsel der Außenminister vom 28. Juni 2011 folgende Vereinbarung über die Errichtung eines Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Shenyang vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Volksrepublik China stimmt der Errichtung einer konsularischen Vertretung in der Stadt Shenyang durch die Bundesrepublik Deutschland zu; der Konsularbezirk umfasst die Provinzen Liaoning, Jilin und Heilongjiang.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesteht der Regierung der Volksrepublik China das Recht zu, in der Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche konsularische Vertretung zu errichten. Der Ort der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk werden von beiden Seiten durch diplomatische Kanäle vereinbart.
3. Beide Seiten werden der jeweils anderen Seite auf der Grundlage des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen und entsprechend den Rechtsvorschriften ihrer Staaten und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit der anderen Seite bei der Errichtung der konsularischen Vertretung und der Wahrnehmung ihrer konsularischen Aufgaben jede erforderliche Unterstützung und Erleichterung gewähren.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und chinesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik China mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Volksrepublik China

Dr. Michael Schaefer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik China
Herrn Yang Jiechi
Peking

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 30. Januar 2012

Das Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901, 902) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Südsudan am 11. April 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2011 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 30. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953**

Vom 31. Januar 2012

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Dezember 2011 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats folgende Erklärung und Vorbehalte zu Artikel 16 Buchstabe b Satz 2 des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563, 564) abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die in dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen zuzuwenden, ohne jedoch auszuschließen, dass auch in diese Hilfen in geeigneten Fällen gewährt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. November 1985 (BGBl. II S. 1709).

Berlin, den 31. Januar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls
zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen,
das dem Vertrag über die Europäische Union,
dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
beigefügt ist**

Vom 1. Februar 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 zu dem Protokoll vom 23. Juni 2010 zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist (BGBl. 2011 II S. 442, 443), wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 2 für

die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen
Vertragsparteien am 1. Dezember 2011
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 15. Juni 2011 beim Ratssekretariat der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

Berlin, den 1. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-albanischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen**

Vom 1. Februar 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 zu dem Abkommen vom 6. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1186, 1187) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 2

am 23. Dezember 2011
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-österreichischen Protokolls vom 29. Dezember 2010
zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen**

Vom 1. Februar 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 zu dem Protokoll vom 29. Dezember 2010 zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1209, 1210) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel III Absatz 2

am 1. März 2012

in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Andorra
über den Informationsaustausch in Steuersachen**

Vom 1. Februar 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 zu dem Abkommen vom 25. November 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Andorra über den Informationsaustausch in Steuersachen (BGBl. 2011 II S. 1223, 1224) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2

am 20. Januar 2012

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik San Marino
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom 1. Februar 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. September 2011 zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch (BGBl. 2011 II S. 908, 909) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2

am 23. Dezember 2011

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Ausübung von Kinderrechten**

Vom 2. Februar 2012

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. 1074, 1075) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 4 für

Albanien

am 1. Februar 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2011 (BGBl. II S. 280, 440).

Berlin, den 2. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens zur Errichtung
der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft**

Vom 9. Februar 2012

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1986 zu dem Übereinkommen vom 19. November 1984 zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (BGBl. 1986 II S. 750, 751) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für die

Bundesrepublik Deutschland am 11. September 1986

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Annahmeerkunde ist am 11. September 1986 beim Präsidenten der Interamerikanischen Entwicklungsbank als Verwahrer des Übereinkommens in Caracas hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für die folgenden Staaten nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b in Kraft getreten:

Argentinien	am	23. März 1986
Bahamas	am	23. März 1986
Barbados	am	23. März 1986
Bolivien, Plurinationaler Staat	am	23. März 1986
Brasilien	am	11. August 1986
Chile	am	23. März 1986
Dominikanische Republik	am	11. September 1986
Ecuador	am	23. März 1986
El Salvador	am	11. September 1986
Frankreich	am	23. März 1986
Guatemala	am	23. März 1986
Guyana	am	23. März 1986
Honduras	am	23. März 1986
Israel	am	2. Oktober 1987
Italien	am	19. August 1988
Jamaika	am	23. März 1986
Japan	am	23. März 1986
Kolumbien	am	23. März 1986
Mexiko	am	10. September 1986
Nicaragua	am	23. März 1986
Niederlande	am	12. März 1987
Österreich	am	5. September 1986
Panama	am	23. März 1986
Paraguay	am	23. März 1986
Peru	am	23. März 1986
Schweiz	am	23. März 1986

Spanien	am	5. Juni 1986
Trinidad und Tobago	am	23. März 1986
Uruguay	am	23. März 1986
Venezuela	am	23. März 1986
Vereinigte Staaten	am	23. März 1986.

Berlin, den 9. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 13. Februar 2012

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Südafrika am 27. Januar 2012
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2010 (BGBl. II S. 1567).

Berlin, den 13. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)**

Vom 13. Februar 2012

Das Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (BGBl. 1994 II S. 1438, 1441, 1625) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 1 Satz 4 für

Albanien	am 8. September 2000
Armenien	am 5. Februar 2003
China	am 11. Dezember 2001
Georgien	am 14. Juni 2000
Jordanien	am 11. April 2000
Kambodscha	am 13. Oktober 2004
Kap Verde	am 23. Juli 2008
Kroatien	am 30. November 2000
Litauen	am 31. Mai 2001
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 4. April 2003
Moldau, Republik	am 26. Juli 2001
Nepal	am 23. April 2004
Oman	am 9. November 2000
Saudi-Arabien	am 11. Dezember 2005
Tonga	am 27. Juli 2007
Ukraine	am 16. Mai 2008
Vietnam	am 11. Januar 2007

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2000 (BGBl. II S. 177).

Berlin, den 13. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages über Spitzbergen**

Vom 13. Februar 2012

Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (RGBl. 1925 S. 763) ist nach seinem Artikel 10 für

Estland	am	7. April 1930
Irland	am	14. August 1925
Niederlande karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Niederlande Curaçao, St. Martin	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 20).

Berlin, den 13. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 13. Februar 2012

Das Protokoll von 1988 vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Malaysia	am	11. Februar 2012
----------	----	------------------

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Jemen	am	11. April 2012
-------	----	----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2011 (BGBl. II S. 1338).

Berlin, den 13. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Neuaufgaben erschienen

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Abgeschlossen am 31. Dezember 2011
Format DIN A4 – Umfang 808 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Abgeschlossen am 31. Dezember 2011
Format DIN A4 – Umfang 1 000 Seiten

Einzelstücke können zum Preis von je 36,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.